


Name, Vorname

29.10.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-2HG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Aug. 22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 23 die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

Az.: 48 O 259/16

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Henrik Eversen, Kleiner
Stieg 3, 22179 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Florian Eberstein, Lautmannplatz 11,
20457 Hamburg

gegen

Herrn Arno Müllerschmidt, Waidenburg
25 A, 22177 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Uta Mathiesen, Gewürzgasse 2,
20099 Hamburg

Hat das Landgericht Hamburg
durch den Richter am Landgericht
Müller als Einzelrichter

mt

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2016

für Recht erkannt:

✓ die Klage wird abgewiesen.

✓ der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

✓ Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherstellung Leistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.050.000 € festgesetzt.

5/254

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsversteigerung in sein persönliches Vermögen aus zwei notariellen Urkunden durch den Beklagten und begehrt hinsichtlich einer Urkunde die Herausgabe der verstreckbaren Ausfertigung.

Die Parteien standen sowohl in freundschaftlicher als auch geschäftlicher Verbindung.

Am 10.11.2009 erwarb der Kläger eine Immobilie in der Bräse Straße 21, 22399 Hamburg.

Am 15.02.2010 nahm der Kläger zur Finanzierung ~~des~~ ^{dieses} Immobilien geschäfts bei der Profi Bank AG ein Darlehen in Höhe von 1,2 Mio. Euro auf.

Zu diesem Zweck benötigte er den Nachweis von 350.000 € Eigenkapital. Dieses beabsichtigte der Kläger, sich im Wege eines weiteren Darlehens von dem Beklagten zu verschaffen. Aufgrund der freundschaftlichen Verbindung willigte der Beklagte ein.

Zur Absicherung des Inanspruch gestellten Darlehens durch den

„ohne Einlage“

Beklagten bestellte der Kläger diesem mit notarieller Urkunde vom 20.03.2010 eine brieflose Grundschuld mit Verstrickungsklausel ~~zugunsten des B~~ in Höhe von 350.000 € an dem Fuwer von dem Kläger erworbenen Grundstück Britz Straße 21 in Hamburg.

Zugleich unterwarf sich der Kläger in derselben Urkunde der freiwilligen Zwangsverstrickung ~~in~~ gegen den jeweiligen Eigentümer in das Grundstück. Zudem übernahm er auch die persönliche Haftung über den gleichen Betrag von 350.000 € und unterwarf sich diesbezüglich ebenfalls der freiwilligen Zwangsverstrickung in sein gesamtes Vermögen.

Nach der Urkunde ~~ist~~ ^{gilt} die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung der Grundschuld und einer Verstrickung in das Grundstück.

Im Anschluss daran ründigt der Kläger dem Beklagten eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde aus.

Eine Eintragung der Grundschuld in das Grundbuch erfolgt nicht.

In den Jahren von 2011 bis 2014 befand sich der Beklagte beruflich viel im Ausland. Daher erteilte er mit notarieller Urkunde vom 19.11. 2011 Frau Carina Weber eine Generalvollmacht unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

Nach der Generalvollmacht war Frau Weber von dem Beklagten ermächtigt, alle gesetzlich zulässigen Angelegenheiten ohne Einschränkung gerichtliche und außergerichtliche ~~Offen~~ ~~zu~~ ~~machen~~ für den Beklagten wahrzunehmen.

Die Vollmacht erstreckte sich insbesondere auf die Verwaltung des Vermögens des Beklagten einschließlich der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen aller Art.

Im Juni 2012 hat Frau Weber den Kläger um einen Gefallen dabei ging es um ~~die~~ den Abschluss eines Darlehensvertrags,

den der Kläger mit dem Be-
klagten über einen Betrag von
700.000 € schließen sollte.

Hintergrund war, dass der Übersetzer
von Frau Weber - Herr
~~Jonathan~~ Groß - das Geld
zur Finanzierung eines Grundstück-
erwerbs benötigt. Er selbst konnte
aufgrund schlechter finanzieller Ver-
hältnisse keinen Kredit bei dem
Beklagten bekommen.

Dem stimmte der Kläger zu
und vereinbarte mit Frau Weber
als Vertreterin des Beklagten am
03.11.2012 einen Darlehensvertrag
in Höhe von 700.000 €.

Dabei waren sich die Parteien
einig, dass der Kläger aus dem
Vertrag keinerlei Verpflichtungen
trifften sollten, sondern einzig
Herr Groß haften sollte.

Am 10.11.2012 zahlte Frau
Weber den Darlehensbetrag direkt
an Herrn Groß aus, wem der
Kläger auch erwarteten war.

Am 12.12.2012 unterschrieb der
Kläger den notariellen Kaufvertrag

mit,
dar gestellt

Über das Grundstück Am Wasser 70 in 21035 Hamburg, das ~~es~~ ~~es~~ später an Herrn Groß übertragen werden sollte, wurde es jedoch nicht kam.

Zur Abwicklung des Kredit ließ sich der Beklagte, vertreten durch Frau Weber, eine dingliche Sicherung in Form einer Grundschuld, und eine persönliche Sicherheit durch den Kläger einräumen.

Zu diesem Zweck unterzeichnete der Kläger eine notarielle Urkunde vom 17. 12. 2012, in der er sich nach Ziffer 7 hinsichtlich eines Betrages von 700.000 € der sofortigen Zwangsversteigerung in sein gesamtes Vermögen unterwarf.

Am 20. 12. 2013 erfolgte die Eintragung des Klägers in das Grundbuch für das von ihm am 12. 12. 2012 erworbene Grundstück Am Wasser 70 sowie die Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Beklagten bezüglich subjugtem Grundstück.

~~Mit~~ Schreiben vom 05. 04.

Anfang 2015 erfuhr der Beklagte
entmündigt von den Hintergründen
der Darlehensgewährung an den
Kläger ~~##~~ vom November 2012.

Mit Schreiben vom 03. 04. 2015
kündigte er das Darlehen gegen-
über dem Kläger.

~~Mit~~ ~~weiter~~ Durch Beschluss des
Amtsgericht Hamburg-Bergedorf vom
20. 01. 2016 wurde auf Betreiben
des Beklagten die Zwangsverwal-
tung hinsichtlich des Grundstücks
Am Wanger 7e angeordnet.

Mit weiterem Schreiben vom 20. 05.
2016 drückte der Beklagte auch
die Zwangsversteigerung in das
übrige Vermögen des Klägers an

Mit Schreiben vom 06. 06. 2016
forderte der Beklagte den Kläger
überdies auf einen Betrag von
350.000 € ~~##~~ bis zum
29. 07. 2016 zu zahlen. Gleich-
zeitig kündigte er die Zwangs-
versteigerung in das Vermögen des
Klägers aus der ~~Handel~~ nota-
riellen Urkunde vom 20. 03. 2016
an.

vielleicht
kann man darstellen

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihm die Herausgabe der vollstreckbaren Ausführung zu der notariellen Urkunde vom 20.03.2010 zugesagt.

Er beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baier vom 20.03.2010 (UR-Nr. 15/10) hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klägers für unzulässig zu erklären,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die vollstreckbare Ausführung der Grundschuldbestimmungsurkunde des Notars Dr. Hermann Baier vom 20.03.2010 (UR-Nr. 15/10) herauszugeben,
3. die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus der Urkunde des Notars Dr. Dorothea Wolf vom 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12) hinsichtlich der persönlichen Haftungsübernahme des Klägers für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte bestritt,
an Waage abzuwiegen.

Der Beklagte behauptet, er habe
mit dem Kläger einen Darlehens-
vertrag über 550.000 € abge-
schlossen. Zu diesem Zweck habe
er ihm auch an Darlehenssumme
ausbezahlt. Dies sei auf der
Jahresabrechnung des Beklagten zur
Jahreswende 2009 / 2010 ge-
sehen. Weiter behauptet der
Beklagte, er habe dabei mit
dem Kläger eine Darlehenslauf-
zeit bis zum 01.01.2016
vereinbart sowie eine Verzinsung
von 2% p.a.

Das Gericht hat zur Frage der
Auszahlung der Darlehenssumme
Beweis erheben durch Ver-
nehmung der Zeugin Karin
Kauke. Wegen des Ergebnisses der
Beweisaufnahme wird auf das
Protokoll zur mündlichen Ver-
handlung vom 10.11.2016 Bezug
genommen. Überdies hat das
Gericht die Parteien gem. §141
ZPO angehört.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die Anträge zu 1) und 3) sind als Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 I ZPO statthaft, da sich der Kläger insoweit unter Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwendungen gegen den titulierten Anspruch wendet.

Die notariellen Urkunden vom 20.03.2010 und 17.12.2012 stellen gem. § 794 I Nr. 5 ZPO taugliche Vollstreckungstitel dar, auf die § 767 I ZPO über § 795 ZPO Anwendung findet.

Tituliert ist darin jeweils eine persönliche Haftungsübernahme des Klägers i.e. Schuldnerkontinuität gem. §§ 780, 781 BGB.

Soweit er Einwendungen gegen ~~diese Haftungsübernahme~~ die der Haftungsübernahme zugrunde liegenden Vereinbarungen geltend macht, kann er diese im Wege der Berücksichtigungseinrede gem.

zulässig

hst

sehr
stark

§ 821 BGB durch ~~den Schuldner~~
der Inanspruchnahme aus den
Schuldnerkontrollen entgegenhalten
des daruntige ^{Einwendungen} gegen das zugrunde-
liegende Verpflichtungsgeschäft macht
der Kläger zum einen in Bezug
auf Antrag zu 1) die nach-
hindurch Einwendung des Nicht-
bestehens der Forderung aus
§ 488 I 2 BGB mangels Zustah-
lung der Darlehenszahlung geltend

3) ?

Hinsichtlich des Antrags zu 2)
bringt er die Nichtigkeit des
Darlehensvertrags vom 03.11.2012
gem. § 117 I BGB als nachver-
richtende Einwendung vor.

2. Das Landgericht Hamburg ist
hinsichtlich der Anträge zu 1)
und 3) auch zuständig. In
sachlicher Hinsicht folgt dies
aus § 23, 71 SGG, da der
sich gem. § 6 ZPO ~~erhebt~~ zu
bestimmende Streitwert durch
Addition gem. § 5 ZPO ~~ist~~ bei
einem Betrag von 1.050.000 €
liegt.

im streitigen Zuständigkeit folgt aus
§ 797 V 1 ZPO, wobei es auf
§ 800 III ZPO nicht ankommt, da
sich der Kläger ausschließlich ^{nur} gegen
sein persönliches Transmissionskonto
wendet. Dem allgemeinen Gerichtsstand
liegt gem. §§ 12, 13 ZPO im Bezirk
des Landgerichts Hamburg.

101 2. V. 1. §

3. Der Antrag zu 2) ist als
allgemeine Leistungsklage gem. § 371
I BGB analog ebenfalls statthaft.

Aus Gründen der Prozeßökonomie
kann sie unmittelbar mit einer
Klage nach § 767 I ZPO ver-
bunden werden.

Das Landgericht Hamburg ist
nach den allgemeinen Regeln
auch hierfür zuständig. Insbe-
sondere folgt ein streitiger Zu-
ständigkeit aus §§ 12, 13 ZPO,
da der Beklagte seinen Wohnsitz
ebenfalls im Gerichtsbezirk des
Landgerichts Hamburg hat.

4. Dem Kläger steht auch das
erforderliche Rechtsschutzbedürfnis
zu. Die Zwangsversteigerung steht
unmittelbar bevor, da der Beklagte
diese bereits angekündigt hat.

ist ist auch noch nicht vollständig
beendet.

Außerdem aufgrund der von dem
Kläger behaupteten Falschheit
des Beklagten zur Herausgabe der
~~Urkunde vom~~ vollstreckbaren Aus-
fertigung ~~von~~ der Urkunde vom
20.03.2010 enthält das Recht-
schutzbedürfnis ~~ist~~ hinsichtlich
des Antrags zu 1) und 2) nicht,
da der Beklagte dies bestreitet
und die Ausfertigung auch noch
in Händen hat, sodass er daraus
jegliche Gefahr gegen den Kläger vermeiden
kann.

II.

Dem Kläger ist es durch unbenom-
men mehr Ansprüche im Wege
der kumulativen Inanspruchnahme
gem. § 260 ZPO geltend zu machen.
Vorliegend liegen die Voraussetzungen
hierfür vor, da es sich um die
gleichen Parteien, die gleiche Pro-
zedur ^{handelt} und das gleiche ~~ist~~ Recht
zuständig ist.

III.

Die Klage ist jedoch nicht begründet

1. Dem Kläger steht keine materiell-rechtliche Einwendung ^{gegen die} ~~gegen die~~ ^{notariellen} ~~notariellen~~ ^{Urkunde} vom 20.03.2010 titulierten Anspruch zu, da der Darlehensbetrag i.H.v. 350.000 € durch den Beklagten ausbezahlt werden ist und das Darlehen durch Zinseszinslauf auch fällig ist, § 488 I Z BGB.

a) Die Parteien sind Sachbehaftet.
Der Kläger ist nach der notariellen Urkunde vom 20.03.2010 vollstreckungsschuldner und der Beklagte vollstreckungsläubiger.

b) Der Kläger kann sich indes nicht auf eine materiell-rechtliche Einwendung aus § 821 BGB berufen, da die Darlehensvaluta nach der Übertragung des Gerichts gem. § 488 I Z BGB an den Kläger ausbezahlt wurde. Dementsprechend kann sich dieser nicht über § 821 BGB unter Berufung auf den Nichtbestand der Forderung ~~gegen~~ gegen seine Inanspruchnahme im ~~ersten~~ Rahmen der Zwangsversteigerung wenden.

wie oben = fikt ✓

Besüglich ~~der~~ ~~Bis~~ ~~Auszahlung~~
des Bestehens des Darlehensvertrages
und der Aufteilung der Dar-
lehensschuld gem. § 488 I 1 BGB
ist der Beklagte beweiskraftlos.

2.4.17
Auch wenn es sich bei der Geltend-
machung der Einwendung im Rahmen
der Vollstreckungsabwehrklage um
eine für den Kläger günstige Tat-
sache handelt, verbleibt es bei den
nach dem materiellen Recht geltenden
Beweisregeln. Danach trägt grund-
sätzlich der Darlehensgeber die
Beweislast für das Bestehen des
Darlehensvertrages, die Aufteilung
der Darlehensschuld und die
Fähigkeit.

Den Kläger trifft demgegenüber
die Beweislast für Einwendungs-
tatsachen.

In Bezug auf die hier vergeblich
nicht Auszahlung der Darlehens-
schuld handelt es sich allerdings
um einen der Entstehung des
materiell-rechtlichen Anspruchs
bemerkenden Einwand. Für diesen
bleibt es bei der Beweislast des
Beklagten.

* zum Abschluss des
Darlehensvertrages
und ...

nieser konnte der Beklagte zur
Überzeugung des Gerichtes gem.
§ 286 ZPO in einer Weise nach-
kommen, ~~die~~ ^{die} vernünftigen Zweifel
an der Auszahlung der Dar-
lehenssumme Schweigen ~~über~~
gibt.

~~Wird~~
Dem Gericht war es insbesondere
erlaubt, allein aufgrund des
Vertrages des Beklagten zu
einer Überzeugungsbildung gem.
§ 286 ZPO zu kommen. Die Partei-
anhörung gem. § 141 ZPO stellt
dann eine hinreichende Grund-
lage zur Überzeugungsbildung
dar, wenn es der beweishelasteten
Partei nur allein aufgrund ihres
Vertrages möglich ist, ihrer Be-
weislust nachzukommen. * Dies
gilt insbesondere im Falle eines
Vorgehens im Rahmen eines
vier-Augen-Gesprächs, welches
ohne Zeugen stattgefunden hat.
So liegt es vorliegend.
Der Beklagte bekundet, er
habe das Geld dem Kläger
in seinem Amtsstimmer auf der
Silvesterparty 2009 / 2010 ohne

* Auf die Voraus-
setzungen einer Partei-
vernehmung von Amts-
wegen gem. § 448 ZPO
kommt es dann nicht
an.

Anwesenheit anderer Personen übergeben. Dabei schildert er die genauen Umstände der Geldübergabe; die Scheine hätten sich eingewickelt in einer alten Zeitung befunden und seien in einer Plastiktüte verteilt gewesen.

~~Anschließend habe der Kläger die Party tätig verfahren~~
dabei hätten sie sich die Parteien auch über einen Zins von 2% und die Fähigkeit mit Ablauf des u. o. 2016 quirit.

Bei diesen Angaben bestehen ~~keine~~ keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit. Insbesondere vermochte der Beklagte, die Umstände detailliert und plausibel zu schildern. Zudem hat er auch ~~als~~ ^{als} Augenzeugen der Vernehmung seiner Frau an, der er den Umstand am gleichen Abend geschildert habe. Man spricht zusätzlich für ~~die~~ die Glaubhaftigkeit.

Es ist es

Dem kann der Kläger nicht hinreichend entgegneten. Wenn die von ihm als Zeugin benannte Karin Krause ist als Beweismittel unergiebig.

Auf Nachfrage des Gericht bekundet
an Kugin Kauer, sich hinsichtlich
lich der Anwesenheit ihres Bruders
- dem Kläger - auf ihrer Schwester-
party in Bremen zur Jahreswende
2009 / 2010 nicht sicher zu sein
und darüber hinaus auch keine
~~Aus diesem Grund~~
konkreten Erinnerungen mehr an
ein Gespräch mit dem Kläger
an diesem Abend zu haben.

Darüber steht dem
Verfahren des Beklagten
gegen den Kläger im
Weg der Zwangsver-
steigerung in sein Ver-
mögen durch nicht
der Umstand entgegen,
den es zu keiner Ein-
tragung der Grund-
schuld kam.

Denn ausweislich der
Verbarung in der no-
tariellen Urkunde ist
die persönliche Haftung
des Klägers gerade un-
abhängig von einer
dinglichen Verwer-
bungsmöglichkeit.

2. Mangels Begründetheit des
Antrags zu 1) steht dem Kläger
auch kein Anspruch auf Her-
ausgabe der verstreubaren Aus-
fertigung gegen den Beklagten
entsprechend seines Antrags zu 2)
zu.

Ein solcher folgt nicht aus
§ 371 BGB analog, da ~~hier~~ ver-
dunkelung hier für die vollständig
Unerkennung der Zwangs-
versteigerung oder aber deren
vollständige Beendigung und Be-
friedigung des Beklagten ~~ist~~ ist.
Beide ist vorliegend nicht der
Fall (i.o.).

*) Eine derartige Falsch-
heit der Beklagten be-
stehen, § 138 ZPO.

Hinreichend der
selbst erklärt

Ferner folgt im Herausgabe-
anspruch auch nicht aus
einer Falschheit des Beklagten im
Sinne einer einseitig verpflichtenden
Erklärung des Klägers. *)

~~Der~~ Annahme einer derartigen
Falschheit ist der Kläger ^{selbst} nach
den allgemeinen Regeln beweisbe-
lastet, da es sich in jedem Um-
stand für ihn um eine günstige Tatsache
handelt.

Seiner Beweislast ist der Kläger
nicht hinreichend nachgekommen.

Im Rahmen seiner persönlichen An-
forderung gem. § 141 ZPO bekennt,
der Kläger vielmehr sich nicht
erinnern zu können, wann das
Gespräch, in dem der Beklagte
ihm die behauptete Falschheit ge-
macht haben soll, stattgefunden
habe. Auch die genauen Um-
stände der Festsetzung sind dem
Kläger ausserordentlich verminderter
Schärfe nicht mehr einnehmbar.
Die bloße Behauptung einer
Falschheit durch den Beklagten genügt
jedoch nicht nach den Grund-
sätzen des § 138 ZPO.

3. Schließlich ist auch der Antrag zu 3) unbegründet.

a) Der Kläger ist als Vollstreckungsschuldner nach der notariellen Urkunde vom 17. 12. 2012 und der Befehl des Vollstreckungsgläubigers schuldhaft.

b) Der Kläger kann sich allerdings nicht auf eine materielle-rechtliche Einwendung berufen, da das der persönlichen Haftung übernahme zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft in Form des Mietungsvertrags vom 03. 11. 2012 nicht gem. § 117 I BGB als Scheingeschäft nichtig ist.

Vielmehr schließen die Parteien am 03. 11. 2012 einen gültigen Mietungsvertrag, nach dem der Kläger nunmehr aufgrund der Kündigung des Mietungsvertrags durch den Beklagten mit Schreiben vom 03. 04. 2015, § 488 III BGB, zur Rückzahlung gem. § 488 I 2 BGB verpflichtet ist.

~~Ein Scheingeschäft gem. § 117 I BGB~~
Bei dem Vertragsschluss ließ sich der Beklagte durch Frau Weber als seine Vertreterin gem. § 167 BGB vertreten. Gem. § 164 I BGB

nichtig

Witken an von Frau Weber im eigenen Namen ausgeübten Willensbetätigung für und gegen den Beklagten als Vertreterin. Bei dem Abschluss des Vertrags handelt diese auch im Umfang ihrer Vertretungsmacht da ihr gem. § 107 BGB unbestritten eine Generalkommission erteilt wurde, die ihr auch Vermögensdispositionen erlaubt.

Ferner steht der Verpflichtung des Beklagten aus dem Geschäft auch nicht ~~das kollative~~ das offenkundige ~~der~~ mündliche Zusage des Klägers und Frau Weber entgegen.

Nach den Grundsätzen vom Minderjährigen der Vertretungsmacht wird der Vertreterin zwar bei offenkundigem Minderjährigen, welcher hier aufgrund der Kenntnis des Klägers und Frau Weber von dem fehlenden Willen des Beklagten, einen Kredit an Herrn Greß zu vergeben, verweigert, gem. § 138 BGB nicht verpflichtet. Gleichwohl gelten jedoch die §§ 177 ff. BGB.

Danach kann der Vertreterin

~~Die bestellte Anwartschaft wurde
in der Folge~~

auch im Fall des Umbaus
das Geschäft gem. § 177 I BGB op-
nehmigen.

Eine durchgängige Genehmigung ist nur
konkret durch Kündigung des
Vertrags gegenüber dem Kläger
geschehen.

Eine Benutzung aus § 177 I BGB
ist dem Kläger verwehrt, da ~~es~~
~~bei~~ der Scheinabrede im
Fall der Klausur des vertretenen
mit dem anderen Teil des ge-
heimen Vorbehalt gem. § 116 BGB
unbrauchbar ist.

das ist sehr
mit erkannt ✓

Ein Scheingeschäft liegt vor,
wenn die Parteien einseitig
nur den äußeren Schein eines
Kaufgeschäfts herbeiführen wollen
die mit dem Geschäft hervor-
gehenden Rechtfolgen aber nicht
gültig lassen wollen.

Ein solches Vergehen liegt hier
vor, da es dem Kläger und
Frau Weber, denen illegetim
sich der Beklagte nach § 106 I
BGB zurechnen lassen muss,
erkennbar darauf ankommt,
dass nicht der Kläger, sondern

allum ~~der~~ Herr Groß aus dem Darlehensvertrag verpflichtet wird. Demunt pruhnd erklart sich der Kläger auch mit einer Aufhebung der Darlehensverhute direkt an Herrn Groß erwerbenden.

Demgegenüber liegt kein „Strechmanngeschäft“ vor, da dieses voraussetzt, dass die Parteien das Geschäft ernstlich wollen.

~~Ein Scheingeschäft liegt in Abgrenzung zum Strechmanngeschäft vor, wenn der Kläger als vermindelter „Strechmann“ an dem ^{Geschäft} teilnimmt und sich im Außenverhältnis~~

den in erkennbar nicht der Fall. Auch wenn der Kläger die Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag zwar ~~hat~~ ~~über~~ gegenüber dem Beklagten übernehmen sollte, gilt dies nicht für das Außenverhältnis gegenüber Dritten.

Aufgrund des offenkundig kollu-
siven Zusammenwirkens des
Klägers mit Frau Weber als
Vertreterin des Beklagten ist
die zwischen ihnen getroffene
Schumabrede allerdings im Ver-
hältnis zum Beklagten als
Vertreterin als bloßer Scheinur-
vertrag gem. § 116 BGB zu
betrachten und deshalb unbe-
wirksam.

Dies ist vor dem Hintergrund
des Schutzes des Vertreters, der
keine Kenntnis von der Schein-
abrede hat auch gerechtfertigt.
Von der Bundesverwaltungsgericht sind
dabei nicht solche Einwur-
ständnisse umfasst, die zum
Nachteil des Vertreters wirken
können. Zwar muss sich der
Vertreter über § 116 BGB grund-
sätzlich auch das Wissen des
Vertretenen hinreichend kennen, dies
gilt jedoch nur in den
ausnahmsweise rechtmäßigen Verhältnissen.
Wird dieses - wie hier - er-
kennbar überschritten, ist es
nach Treu und Glauben gerechtfertigt,
die Scheinabrede als

Unbedeutlichen erhumen vorbehalt
ist. JMG BAB zu behandeln.
Nur auf dem Weis blieben dem
vermerken auch der Punkt
des § 177 A. BAB, ins besonders
der Möglichkeit zur Genehmigung,
erhalten.

IV.

9171

Die Kostenentscheidung folgt
aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vor-
läufige Vollstreckbarkeit beruht
auf § 709 I. 2 ZPO.

Der Streitwertbeschluss beruht
auf § 39 GKG. Dem Antrag zu 2
kommt kein eigenständiger Wert
zu, da es bloßer Annex zu Antrag
zu 1) ist.

Unterschrift

Recher und Ten sind
über fächer her gehen.
Die Nachteile des Falls
im Teil ist zeitlich
nicht geordnet, daher im
Suchen ist nachvollziehbar.
Mit der Umfang gew. über
an den Part diese was war
§ 713 II ZPO noch abgeleitet
ist. Neben die nach dem
zu hüten und zurückzuführen.
In die Güter gehen die
abspiegeln auf die vgl. Mittel
Frage der Aufgabe ev. Na
erhalten die art, was alle
zu helfen 2 ton ist. Na
ist wirklich gehen.

Neben

§ 713 (15 Part 1)

Mu